



## **Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz**

Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Bilanz zum 31. Dezember 2011</b>	<b>1</b>
<b>II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011</b>	<b>2</b>
<b>III. Anhang</b>	<b>3</b>
III.1 Allgemeine Angaben	3
III.2 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	3
III.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	3
III.3.1 Anlagevermögen	3
III.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2011	5
III.3.3 Umlaufvermögen	6
III.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	6
III.3.5 Kapitalzuschüsse und andere Zuwendungen Dritter	6
III.3.6 Rückstellungen	6
III.3.7 Verbindlichkeiten	7
III.3.8 Umsatzerlöse	7
III.3.9 Sonstige betriebliche Erträge	8
III.3.10 Materialaufwand	8
III.3.11 Personalaufwand	8
III.3.12 Sonstige betriebliche Aufwendungen	8
III.3.13 Abschreibungen	9
III.3.14 Sonstige Zinsen und Erträge	9
III.3.15 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9
III.3.16 Jahresergebnis	9
III.4 Ergänzende Angaben	9
III.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	9
III.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	9
III.4.3 Angaben zu den Organen des Eigenbetriebs	9
III.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2011	10

<b>IV. Lagebericht</b>	11
IV.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2011	11
IV.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2011	12
IV.3 Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen	13
IV.4 Darstellung der Umsatzerlöse	14
IV.5 Vergleich der kalkulierten/geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	16
IV.5.1 Entwicklung der sonstigen Erträge	16
IV.5.2 Materialaufwand	16
IV.5.2.1 Aufwendungen für Fremdleistungen	16
IV.5.2.2 Deponieaufwendungen	16
IV.5.3 Personalaufwand	17
IV.5.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen	17
IV.5.4.1 Betriebskosten	17
IV.5.4.2 Bewirtschaftungskosten	17
IV.5.4.3 Ansparung und Verzinsung Rekultivierungsrückstellungen	17
IV.5.4.4. Ertrag aus der Entnahme Rekultivierungsrückstellungen	17
IV.5.4.5 Aufwand aus Zuführung zu Rückstellung aus Kostenüberdeckung	18
IV.5.4.6 Buchführung und Abschlusskosten	18
IV.5.5 Zinsen	18

## **1. Anlagen**

Bilanz zum 31.12.2011 gem. Anlage 1 EigBVO

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinn / Verlust			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		92,00	1.203,00	1. Jahresgewinn		0,00	0,00
II. Sachanlagen				<b>B. Kapitalzuschüsse und andere Zuwendungen Dritter</b>		181.866,50	294.733,00
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.512.921,37		4.161.583,37	<b>C. Rückstellungen</b>			
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	193.459,52		193.459,52	1. sonstige Rückstellungen		17.753.832,40	16.719.391,08
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	575.587,00		611.734,00	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.340,00		7.536,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.257.698,74		4.472.444,33
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>		<u>134.492,07</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	761.650,59		942.078,85
		4.290.307,89	5.108.804,96	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
III. Finanzanlagen				Euro 761.650,59 (Euro 942.078,85)			
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		4.536.000,00	4.788.000,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	5.019.349,33	<u>85,24</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			<u>5.414.608,42</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Euro 0,00 (Euro 85,24)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.156.662,08		847.319,83				
2. Forderungen gegen den Landkreis	673.584,44		540.706,67				
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>53.680,44</u>		<u>1.844,53</u>				
		1.883.926,96	1.389.871,03				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		12.237.893,35	11.133.421,06				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		6.828,03	7.432,45				
		<u>22.955.048,23</u>	<u>22.428.732,50</u>			<u>22.955.048,23</u>	<u>22.428.732,50</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2011 gem. Anlage 4 EigBVO**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	11.692.467,92	11.720.958,75
2. sonstige betriebliche Erträge	1.285.741,87	1.252.984,75
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 132.877,77		
- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil Euro 0,00 (Euro 147.367,00)		
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.635.181,65	10.264.889,60
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	392.617,06	390.692,77
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>140.013,73</u>	<u>131.064,19</u>
	532.630,79	521.756,96
- davon für Altersversorgung Euro 74.508,72 (Euro 60.496,71)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	961.146,48	1.045.214,26
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>788,46</u>	<u>0,00</u>
	961.934,94	1.045.214,26
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.002.051,74	1.056.387,99
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro -126.980,46		
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	307.947,36	299.124,06
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	154.358,03	384.818,75
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	0,00	0,00
	<hr/>	<hr/>
<b>10. Jahresgewinn</b>	0,00	0,00
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

### **III. Anhang**

#### **III.1 Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt.

#### **III.2 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses**

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die Abfallwirtschaftsbetriebs-spezifischen Posten erweitert.

#### **III.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen**

##### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

###### **III.3.1 Anlagevermögen**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 410,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Am 1. Oktober 2011 wurde die Sickerwasserbereinigungsanlage Singen-Rickelshausen fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Abschreibung erfolgt linear über 10 Jahre.

Bei den Finanzmittelanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit T€ 252 zurückgeführt und mit einem Zinssatz von 3,3% p.a. verzinst.

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweise ich auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2011 auf der folgenden Seite.

**Anlagennachweis** vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen			
		Anfangsbestand	Zugang Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
Bilanzposten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1		2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.332,00			3.332,00	2.129,00	1.111,00		3.240,00	92,00	1.203,00	33,34	2,76
Summe	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.332,00			3.332,00	2.129,00	1.111,00		3.240,00	92,00	1.203,00	33,34	2,76
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	27.847.404,21			27.847.404,21	23.685.820,84	648.662,00		24.334.482,84	3.512.921,37	4.161.583,37	2,33	12,61
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	193.459,63			193.459,63	0,11			0,11	193.459,52	193.459,52		100,00
3.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.370.812,52	40.000,00	234.160,68	1.644.973,20	759.078,52	310.307,68		1.069.386,20	575.587,00	611.734,00	18,86	34,99
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.244,03	1.869,80		51.113,83	41.708,03	1.065,80		42.773,83	8.340,00	7.536,00	2,09	16,32
5.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	134.492,07	99.668,61	234.160,68							134.492,07		
Summe	Sachanlagen	29.595.412,46	141.538,41		29.736.950,87	24.486.607,50	960.035,48		25.446.642,98	4.290.307,89	5.108.804,96	3,23	14,43
1.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.788.000,00	252.000,00		4.536.000,00					4.536.000,00	4.788.000,00		100,00
Summe	Finanzanlagen	4.788.000,00	252.000,00		4.536.000,00					4.536.000,00	4.788.000,00		100,00
Insgesamt		34.386.744,46	141.538,41 252.000,00		34.276.282,87	24.488.736,50	961.146,48		25.449.882,98	8.826.399,89	9.898.007,96	2,80	25,75

### **III.3.3 Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden auf zweifelhafte Forderungen umbucht.

Die Forderungen gegenüber dem Landkreis Konstanz setzen sich aus der Weiterbelastung der Kursverluste aus dem CHF-Darlehen der LBBW zusammen.

Die Forderungen gegenüber dem Landkreis Konstanz beruhen auf der Vereinbarung, dass die Kursdifferenzen vom Landkreis zu tragen sind. Im Jahr 2011 setzen sich diese aus T€ 71,1 (Vj:T€ 16,5) realisierten Kursverlusten aus unterjährigen Tilgungen sowie zu T€ 602,4 (Vj:T€ 524,0) aus der Stichtagsbewertung zum 31. Dezember 2011 zusammen.

Alle anderen Forderungen haben eine Restlaufzeit von einem Jahr.

### **III.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die Gehaltszahlungen der Beamten für den Monat Januar 2012, die am 21. Dezember 2011 zur Auszahlung kamen.

### **III.3.5 Kapitalzuschüsse und andere Zuwendungen Dritter**

Bei den Kapitalzuschüssen handelt es sich um Zuschüsse des Umweltministeriums Baden-Württemberg für das „Pilotprojekt TANIA“ (Intervallbelüftung und Sickerwasserrückführung) auf der Kreismülldeponie Konstanz-Dorfweiher. Im Jahr 2010 wurde die Anlage in Betrieb genommen und der Sonderposten wird ertragswirksam gemäß der Laufzeit der Anlage aufgelöst.

### **III.3.6 Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Rekultivierung, Abschlusskosten, Urlaub, Mehrarbeitsstunden und Fremddarlehenszinsen.

Der Gewinn bzw. Verlust des Geschäftsjahres fließt in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen ein. In 2011 wurden der Rückstellung rund Mio € 1,3 (Vj:T€ -126) zugeführt und als sonstiger betrieblicher Aufwand ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Rekultivierung der Deponien Konstanz-Dorfweiher, Singen-Rickelshausen und Konstanz-Riesenberg ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz. Zum 31. Dezember 2011 wurde die Rückstellungsberechnung an die Entwicklung im Geschäftsjahr 2011 angepasst.

Der im Gutachten angesetzte Zinssatz für die Barwertermittlung beträgt real 2,0 % p.a.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für notwendig erachteten Beträge.

### III.3.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Das CHF-Darlehen bei der LBBW wurde mit dem am Bilanzstichtag festgestellten Devisenkassamittelkurs von 1 € = 1,2156 CHF umgerechnet.

### III.3.8 Umsatzerlöse

	2011 €	2010 €
Erlöse Abfallgebühren	11.380.839,65	11.597.628,22
Erlöse Deponiegas	14.916,52	16.877,45
Erlöse Miete Biogas	8.163,72	8.043,12
Sonstige Verwaltungseinnahmen	8.301,66	2.689,60
Erstattung Kompostwerk Pacht	73.120,92	73.120,92
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	25.258,95	22.599,44
Auflösung v. sonstigen Ertragszuschüssen	181.866,50	0,00
	11.692.467,92	11.720.958,75

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2011 €	2010 €
Deponie Konstanz-Dorfweiher	202.399,09	17.474,27
Deponie Singen-Rickelshausen	28.027,94	35.638,88
Konstanz SIWA Reinigungsanlage	0,00	0,00
Erdaushubdeponie	138,69	302,28
Bioabfälle	5.552.153,16	5.546.375,28
Restabfälle	5.872.700,37	6.000.436,21
Grünabfälle	18.126,45	24.981,75
Wertstoffe	14.720,75	68.076,42
Konstanz SIWA Erf.	0,00	0,00
Problemstoffe	60,00	0,00
DK II-Abfälle	4.141,47	1.397,30
Siebreste	0,00	26.276,36
	11.692.467,92	11.720.958,75

Die Auflösung der Ertragszuschüsse aus dem Förderprojekt TANIA, die im Vorjahr noch unter den sonstigen betrieblichen Erträgen gebucht wurde, wird ab dem Jahr 2011 unter den Umsatzerlösen ausgewiesen und beträgt T€ 181,8.

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen setzen sich zusammen aus den Einnahmen der Ausschreibung für die Entsorgung der Wertstoffe, der Erstattung der Gebühren f. BAFU (Verbringung von Abfällen ins Ausland) sowie aus dem vereinnahmten Anteil des DSD für die Gemeinde Büsingen.

Den Pachteinnahmen Kompostwerk in Höhe von T€ 73 (Vj: T€ 73) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen KirCHFonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

### **III.3.9 Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind weiterberechnete Umladekosten an die AWB GmbH, Friedrichshafen in Höhe von T€ 5,2 (Vj: T€ 6,5) sowie an die Dilse GmbH, Singen in Höhe von T€ 1,5 (Vj: T€ 1,4) enthalten.

Außerdem wurden erstmals ab 2011 Personalkostenerstattungen für Mitarbeiter, die noch in anderen Abteilungen des Landratsamt arbeiten, in Höhe von T€ 34,2 als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen.

Ebenso sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen die Erträge aus der Weiterbelastung der Kursdifferenz aus dem Darlehen in Schweizer Franken in Höhe von T€ 132,8 (Vj: T€ 536,7) an den Landkreis Konstanz enthalten.

### **III.3.10 Materialaufwand**

Der Materialaufwand in Höhe von T€ 9.635 (Vj: T€ 10.264) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle.

### **III.3.11 Personalaufwand**

Der Personalaufwand in Höhe von T€ 533 (Vj: T€ 522) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von T€ 393 (Vj: T€ 391) und sozialen Abgaben in Höhe von T€ 140 (Vj: T€ 131) davon T€ 75 (Vj: T€ 60) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind T€ 5 (Vj: T€ 5) für interne Jahresabschlusskosten und T€ 9 (Vj: T€ 14) für Urlaub und Mehrarbeitsstunden enthalten.

### **III.3.12 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Steuerungskosten des Landratsamts Konstanz in Höhe von T€ 29 (Vj: T€ 16) enthalten.

Auf Grund des ungünstigen Umrechnungskurs des Schweizer Frankens zum Bilanzstichtag sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Aufwendungen aus Währungsumrechnungen in Höhe von T€ 127 (Vj: T€ 543) enthalten, die gemäß Vereinbarung mit dem Landkreis Konstanz an diesen weiterbelastet werden. Sie wirken sich somit nicht auf das Ergebnis des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz aus.

Der Überschuss im Jahr 2011 von Mio € 1,3 (Vj.: T€ -126) wurde den betrieblichen Aufwendungen zugeführt und der Kostendeckungsüberschuss damit erhöht.

### III.3.13 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 960 (Vj: T€ 1.045).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

### III.3.14 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das Innere Darlehen in Höhe von T€ 164 (Vj: T€ 281), dem Zinsertrag für das Girokonto bei der Sparkasse Bodensee in Höhe von T€ 5 (Vj: T€ 18), den Zinsen aus dem S-Giro-Konto in Höhe von T€ 65 (Vj: T€ 0) sowie den Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von T€ 73,4 (Vj: T€ 0).

### III.3.15 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 154 (Vj: T€ 242) resultieren aus den Darlehen gegenüber der LBBW.

### III.3.16 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt T€ 0 (Vj: T€ 0). Etwaige sich ergebende Gewinne oder Verluste werden der Rückstellung für Kostenüberdeckung zugeführt / entnommen.

## III.4 Ergänzende Angaben

### III.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

EEs bestehen in Höhe von 99,5 Mio € (Vj: 95,1 Mio €) sonstige finanzielle Verpflichtungen u.a. aus Restmüllentsorgung 79,8 Mio € (Vj: 91,4 Mio €), Sickerwasserbehandlung 55,2 T€ (Vj: 50,2 T€), Biomüllverarbeitung 18,7 Mio € (Vj: 3,0 Mio €), Problemstoffsammlung 122,4 T€ (Vj: 175,4 T€), Strom 73,3 T€ (Vj: 32,4 T€). Davon sind innerhalb eines Jahres 8,2 Mio € (Vj: 9,6 Mio €) fällig.

### III.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2011 betrug:

	<u>2011</u>	<u>2010</u>
Beamte	2	2
Beschäftigte	8	8
Gesamt	<u>10</u>	<u>10</u>

### III.4.3 Angaben zu den Organen des Eigenbetriebs

Betriebsleiter: Harald Nops

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

#### III.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2011

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Frank Hämmerle

##### **Zeitraum 2009-2014 (ab 27.07.2009)**

##### **CDU-Fraktion**

Johannes von Bodman	Land- und Forstwirt
Dr. Konrad von Bodman	Akad. Direktor a.D.
Kurt Demmler	Kriminalhauptkommissar
Helmut Kennerknecht	Bürgermeister Gemeinde Allensbach
Bernhard Maier	Polizeibeamter
Andreas Schmid	Bürgermeister Gemeinde Öhningen

##### **FWV-Fraktion**

Dr. Hubertus Both	Dipl.-Agrar-Biologe
Dr. Michael Klinger	Bürgermeister Gemeinde Gottmadingen
Volker Steffens	Bürgermeister Gemeinde Reichenau (bis 31.12.2009)
Bernhard Volk	Bürgermeister Orsingen-Nenzingen

##### **SPD-Fraktion**

Ralf Baumert	Bürgermeister Gemeinde Rielasingen-Worblingen
Brigitte Leipold	Rentnerin
Georg Ruf	Konstrukteur/Rentner

##### **Grüne-Fraktion**

Birgit Brachat-Winder	Bankkauffrau
Klaus Engelmann	Verwaltungsangestellter
Dr. Christiane Kreitmeier	Kommunikationstrainerin

##### **FDP-Fraktion**

Dr. Georg Geiger	Geschäftsführer
Oliver Kuppel	Dipl.-Verwaltungswissenschaftler

#### **Unterschrift der Betriebsleitung**

---

Konstanz, den 12. März 2012

Harald Nops  
Betriebsleiter

## **IV. Lagebericht**

### **IV.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2011**

Im Jahr 2011 wurden in europaweiten Ausschreibungsverfahren die Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen sowie die Containergestellung, Transport und teilweise Verwertung von Grüngut, Sperrmüll, Inert- und Wertstoffen für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 neu ausgeschrieben und vergeben. Den Zuschlag der Problemstoffsammlung hat die Firma Sita Süd GmbH erhalten. Für die Containergestellung, Transport und Entsorgung von Wertstoffen hat die Firma Alba Schwarzwald GmbH den Auftrag erhalten. Die Ausschreibung wurde von der Unternehmensberatung Econum begleitet.

Das im Jahr 2009 begonnene Pilotprojekt „TANIA“ befindet sich aktuell in der als Phase 2 bezeichneten Projektabschnittes der aktiven Belüftung. Der Belüftungszeitraum ist auf drei Jahre (2010 bis 2012) angesetzt. Danach folgt die Monitoring-Phase (Analyse Auswirkungen der Behandlung) über einen Zeitraum von zwei Jahren.

Nach Fertigstellung der Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen im Oktober 2011 wurde diese offiziell am 11.11.2011 von Herrn Landrat Hämmerle in Betrieb genommen. Die Anlage wird seit dem 01.10.2011 mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.

Im Jahr 2011 konnte keine endgültige Entscheidung über den Weiterbetrieb der Erdaushubdeponie Riesenberg getroffen werden. Es fanden Gespräche mit der Bundesvermögensverwaltung (Eigentümer der Grundstücke), dem Forstamt und dem Regierungspräsidium Freiburg statt. Maßgeblich für die Entscheidung ist die im Jahr 2014 auslaufende Waldumwandlungsgenehmigung.

Auf der Erddeponie Riesenberg werden Kleinmengen an unbelasteten Bodenaushub angenommen. Die Ablagerungsmenge ist in den vergangenen Jahren stark zurück gegangen. Im Jahr 2010 wurden 100,76 to und im Jahr 2011 lediglich 46,23 to Erdaushub abgelagert.

Ersatzweise könnte nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde im Abschnitt III A und III B auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher Erdaushub abgelagert werden. Mit dieser Lösung wäre auf die nächsten Jahre gesehen eine Entsorgungssicherheit für die Anlieferung von Kleinmengen nach wie vor gegeben.

## **IV.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2012**

Die Entsorgungssicherheit der Restabfälle (Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle) ist durch langfristig ausgerichtete Verträge mit der ABK GmbH, Friedrichshafen gewährleistet.

Der Mischpreis der ABK GmbH für Behandlungs- und Transportkosten inkl. Verwaltungskosten und Gewinnzuschlag beträgt für das Jahr 2012 176,17 €/to, im Jahr 2011 lag er bei 176,67 €/to.

Die im Wirtschaftsplan 2011 geplante Erstellung einer temporären Abdichtung auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher (Abschnitte III A und III B) musste, wie bereits schon 2011 prognostiziert, verschoben werden.

Unter Beachtung der geänderten Vorgaben nach der Deponieverordnung (01.12.2011) werden in 2012 mit der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Sickerwasserneubildung abgestimmt und die Entwurfsplanung ausgearbeitet. Nach den neuen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass eine Oberflächenabdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn vorzusehen und das Abwalzen der Oberfläche nicht ausreichend ist.

Die geplante Ausschreibung der Oberflächenabdichtung der Deponie Singen-Rickelshausen erfolgte ebenso nicht im Jahr 2011. Zunächst wurde in 2011 die Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen fertiggestellt. Im März 2012 erfolgt die öffentliche Ausschreibung der Oberflächenabdichtung nach VOB/A. 80% der Abdichtung soll noch im Jahr 2012 fertiggestellt werden, der Rest in 2013.

In 2012 ist die Entscheidung über die Stilllegung und Rückgabe der Erddeponie Riesenberg zu treffen. Nach den bisherigen Ergebnissen und den geringen Pachteinahmen ist der Grundstückseigentümer daran interessiert, die Flächen im vertragsgemäßen Zustand zurückzunehmen. Gegebenenfalls könnten die bestehenden Vermögenswerte komplett im Jahr 2012 abgeschrieben werden mit der Folge, dass das Ergebnis dadurch belastet wird.

Im Jahr 2012 werden die Abfallgebühren neu kalkuliert. Diese sollen nach Beschlussfassung des Betriebsausschusses/Kreistags zum 01.01.2013 in Kraft treten.

Weiter werden in 2012 die Vorbereitungen für die Übernahme der Buchungsgeschäfte getroffen. Diese sollen mit dem vorhandenen Personal des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft abgedeckt werden.

### IV.3 Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen

Der Rückstellung aus Kostenüberdeckungen werden 1.363.385,89 € zugeführt. Die Rückstellung weist zum Jahresabschluss (31.12.2011) einen Stand von 2.487.274,76 € aus.

#### Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung

	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Anfangsbestand 01.01.	845.816,69	-76.383,31
<b>Kostenüberschuss/-fehlbetrag zum 31.12.</b>	<b>-126.551,95</b>	<b>1.363.385,89</b>
geplanter Verbrauch lt. Kalkulation 31.12.	922.200,00	-212.000,00
Kostenüberschuss/-fehlbetrag nach Verbrauch Rückste	795.648,05	1.151.385,89
<b>Fortgeschriebener Kostendeckungsüberschuss aus Kalkulation</b>	<b>-76.383,31</b>	<b>135.616,69</b>
Kostendeckungsüberschuss lfd. Betrieb 01.01.	404.624,13	1.200.272,18
Zuführung aus laufendem Jahr	795.648,05	1.151.385,89
Kostendeckungsüberschuss lfd. betrieb 31.12.	1.200.272,18	2.351.658,07
<b>Summe Kostendeckungsüberschüsse 31.12.</b>	<b>1.123.888,87</b>	<b>2.487.274,76</b>

Der Nachsorgerückstellung wurde im Geschäftsjahr 2011 gemäß dem Nachsorgekostengutachten ein Betrag von 467.500 € zzgl. Zinsen von 303.428,14 € zugeführt. Neben den Echtzinsen aus dem früheren „Inneren Darlehen“ an den Landkreis werden die Echtzinsen aus dem Tagesgeldkonto, den Festgeldanlagen sowie eine kalkulatorische Verzinsung (2,25 %) der Rückstellung zugeführt. Im Vergleich zum Vorjahr wurden T€ 8 mehr Zinsen zugeführt.

Für den laufenden Aufwand sowie die Abschreibungen für das Pilotprojekt und der Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen wurde ein Betrag in Höhe von 1.110.129,39 € entnommen. Die Rückstellung für die Deponienachsorge beträgt zum 31. Dezember 2011 15.171.116,71 €.

#### Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Deponie	Anfangsbestand	Zuführung	Verzinsung	Entnahme	Endbestand
	01.01.2011				31.12.2011
<b>Konstanz-Dorfweiher</b>	7.077.372,18	460.117,00	137.107,96	888.163,38	6.786.433,76
<b>Singen-Rickelshausen</b>	8.330.022,91	-42.893,00	163.761,93	221.966,01	8.228.925,83
<b>Riesenberg</b>	102.922,87	50.276,00	2.558,25	0,00	155.757,12
<b>Summe</b>	15.510.317,96	467.500,00	303.428,14	1.110.129,39	15.171.116,71

#### IV.4 Darstellung der Umsatzerlöse

<b>Übersicht Umsatzerlöse</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>		
Deponie Konstanz	0,00	4.883,14
Erdaushubdeponie Riesenberg	138,69	302,28
Bioabfälle	5.479.032,24	5.473.254,36
Restabfälle	5.866.829,88	6.000.436,21
Grünabfälle	18.126,45	24.981,75
Wertstoffe	12.570,92	66.096,82
DK II Abfälle	4.141,47	1.397,30
Siebreste	0,00	26.276,36
<b>Summe Gebühreneinnahmen</b>	<b>11.380.839,65</b>	<b>11.597.628,22</b>
<b>Deponiegaseinnahmen</b>	14.916,52	16.877,45
<b>Miete / Pacht</b>	106.543,59	103.763,48
<b>Sonstige Verwaltungseinnahmen</b>	8.301,66	2.689,60
<b>Auflösung Sonderposten</b>	181.866,50	0,00
<b>Summe</b>	<b>11.692.467,92</b>	<b>11.720.958,75</b>

Im Jahr 2011 sind folgende Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<b>Abfallstatistik (Menge in to)</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
<b>Abfälle zur Verwertung</b>	<b>31.264,69</b>	<b>31.377,19</b>
Bioabfälle	30.790,62	30.748,62
Garten- und Parkabfälle	402,81	555,15
Altholz	71,26	73,42
<b>Restmüll thermische Behandlung</b>	<b>32.826,94</b>	<b>34.064,96</b>
<b>Deponierung</b>	<b>72,01</b>	<b>188,74</b>
Deponie Riesenberg	48,68	180,89
DK II - Abfälle (Kooperation mit Ravensburg)	23,33	7,85

Im Wirtschaftsjahr 2011 betragen die Abfallgebühren wie folgt:

### **Gebührenübersicht**

#### **Abfälle zur Verbrennung / Verwertung**

Restmüll	178,00 €/t
Baustellenabfälle	178,00 €/t
Garten- und Parkabfälle (soweit nicht verwertbar)	178,00 €/t
Bioabfälle	178,00 €/t
Schrott, Papier, Pappe, Kunststoff, Glas Holz	178,00 €/t
Garten- und Parkabfälle (z. B. Stämme/Äste bis 10 cm)	45,00 €/t
Elektronikschrott (aus privaten Haushalten, Annahme nur in SIRI)	0,00 €/t

#### **Abfälle zur Deponierung**

unbelasteter Bodenaushub	3,00 €/t
Bauschutt / belasteter Bodenaushub	178,00 €/t

PKW-Altreifen 10,00 €/Stück, Lkw-Altreifen 35,00 €/Stück, Traktor-Altreifen 45,00 €/Stück

Seit Juli 2009 werden keine DK I Abfälle mehr auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher abgelagert. Hierdurch fallen auch keine Gebühreneinnahmen mehr im Bereich der Deponie Konstanz an. Das angenommene Material wird auf den Wertstoffhöfen in Containern erfasst und zusammen mit DK II Abfällen auf der Deponie Ravensburg-Gutenfurt entsorgt.

Die Gebühreneinnahmen bei den Bioabfällen sind zum Vergleich des Vorjahrs nahezu gleich geblieben.

Bei den Restabfällen resultieren die niedrigeren Gebühreneinnahmen aus geringeren Mengen.

Auch bei den Grünabfällen wurden geringere Einnahmen erzielt. Hier macht sich bemerkbar, dass gewerbliche Kunden seit 2010 entsprechend der Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung aufgefordert wurden, vorrangig eigene Verwertungswege zu suchen.

Durch den neuen Biomüllverarbeitungsvertrag fallen seit Juni 2010 keine Siebreste mehr an. Das Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH hat einen neuen Verwertungsweg für die Siebreste gefunden, so dass diese nicht mehr dem Landkreis angedient werden.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde mehr Strom aus Sonnenenergie erzeugt, somit fiel die Mieteinnahme für die Solaranlage in Rickelshausen höher als im Vorjahr aus.

Die Abfallgebühren lagen insgesamt um rund T€ 554 unter den geplanten Gebühren (Grundlage Gebührenkalkulation). Im Geschäftsjahr 2011 wurden rund 509 to weniger Bioabfälle angeliefert, als geplant bzw. kalkuliert. Das Gesamtrestmüllaufkommen war in 2011 ebenfalls niedriger (rund 2.100 to) als erwartet. Darüber hinaus ergaben sich auch im Bereich der Grünabfälle sowie beim Bodenaushub deutliche Minderungen.

In 2011 wurde mit einer Pachterhöhung (T€ 95) für das Erbpachtgrundstück, auf dem sich das Kompostwerk befindet, gerechnet. Nach wie vor sind die Verhandlungen über die Pachterhöhung noch nicht abgeschlossen.

Die Auflösung des Sonderpostens (Projekt TANIA) wurde bislang unter den sonstigen betrieblichen Erträgen gebucht. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wurde dies vom Rechnungsprüfungsamt beanstandet. Ertragszuschüsse sind gem. § 8 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung unter den Umsatzerlösen zu verbuchen. Dies wurde ab dem Jahr 2011 umgesetzt.

## **IV.5 Vergleich der kalkulierten/geplanten Ansätze mit dem Ergebnis**

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung bzw. Kalkulation erörtert:

### **IV.5.1 Entwicklung der sonstigen Erträge**

Es wurden rund 1 Mio. € Mehrerträge erzielt. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass im Wirtschaftsplan der Ertrag aus der Entnahme der Rekultivierungsrückstellung unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen eingeplant wurde. Richtigerweise wurde der Ertrag jedoch unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht. Die Darstellung wurde mit dem Wirtschaftsplan 2012 angepasst.

Bei den sonstigen Erträgen wurden außerdem die erstatteten Personalkosten der entliehenen Mitarbeiter verbucht.

### **IV.5.2 Materialaufwand**

Beim Materialaufwand weicht das Ergebnis um ca. 1,5 Mio. € von der Planung ab. Diese Abweichung ist wie folgt begründet:

#### **IV.5.2.1 Aufwendungen für Fremdleistungen**

Die Aufwendungen für Fremdleistungen lagen insgesamt rund T€ 729 unter dem geplanten Ansatz. Eingeplant an Fremdleistungen waren 8.779.500 €. Tatsächlich sind nur 8.050.231 € angefallen.

Minderaufwendungen im Bereich der Bioabfälle (rd. T€ 401) und Restmüll (rd. T€ 283) resultieren aus niedrigeren Abfallmengen gegenüber der kalkulierten Menge im Wirtschaftsplan.

Bei den Dienstleistungen Dritter (Grünabfälle, Wertstoffe, Problemstoffe und DK II Abfälle) wurden rund T€ 45 weniger ausgegeben. Dies ist ebenso auf den Rückgang der Abfallmengen zurückzuführen.

#### **IV.5.2.2 Deponieaufwendungen**

An Deponieaufwendungen (einschließlich Rekultivierungsaufwand und Rückstellung Rekultivierung) waren 2.369.621 € geplant. Tatsächlich wurden lediglich 814.022 € benötigt. Die Minderaufwendungen von 1.555.599 € entstanden durch die Verschiebung der temporären Abdichtung auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher und Oberflächenabdichtung auf der Deponie Singen-Rickelshausen um ein weiteres Jahr.

### **IV.5.3 Personalaufwand**

Der Personalbestand des Abfallwirtschaftsbetriebs liegt unverändert bei 2 Beamten und 8 Beschäftigten. Eine halbe Mitarbeiterstelle ist seit August 2010 mit einer Leiharbeiterin der Firma Vivento (ehem. Telekom-Mitarbeiterin) besetzt. Darüber hinaus werden dem Betrieb für die Betriebsleitung durch den Kämmereramtssleiter Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Ein Mitarbeiter ist zu 50 % an einer Schule des Landkreises als Hausmeister beschäftigt. Die Personalkosten werden anteilig dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erstattet.

Der Personalaufwand für die Löhne und Gehälter betrug im Geschäftsjahr 2011 T€ 393 (geplanter Aufwand T€ 404). Die Einsparung resultiert aus Neubesetzung der Verwaltungsstellen. Für soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersvorsorge betragen insgesamt T€ 140, geplant waren T€ 89. Die Mehraufwendungen betragen T€ 51, diese wurden im Wirtschaftsplan 2011 zu niedrig eingeplant.

### **IV.5.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

#### **IV.5.4.1 Betriebskosten**

Geplant waren an Betriebskosten von 760.800 €. Es entstanden lediglich Aufwendungen von rund T€ 245. Die Minderaufwendungen sind u.a. begründet durch Abweichungen der Internen Leistungsverrechnung. Grundlage war die Gebührenkalkulation (T€ 430). Tatsächlich sind in 2011 nur T€ 122 angefallen.

Die erwartete Pachterhöhung für das Erbpachtgrundstück des Kompostwerkes erfolgte im Jahr 2011 nicht (ca. T€ 95). Im Bereich der Fahrzeughaltung konnten auch in diesem Jahr rund T€ 42 eingespart werden.

#### **IV.5.4.2 Bewirtschaftungskosten**

Für die Bewirtschaftung waren Kosten von 150.000 € eingeplant. Tatsächlich wurden lediglich T€ 85 an Bewirtschaftungskosten ausgegeben.

#### **IV.5.4.3 Ansparung und Verzinsung Rekultivierungsrückstellungen**

Es war eine Ansparung und Verzinsung der Rekultivierungsrückstellung von 821.971 € geplant. Angefallen sind letztendlich 770.928 €. Es wurden rund T€ 51 weniger Zinsen erwirtschaftet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Erstellung des Wirtschaftsplans noch mit dem Kassenkredit an den Landkreis sowie den bestanden Darlehen gerechnet wurde. Der Kassenkredit wurde im Dezember 2010 vorzeitig zurückgezahlt.

#### **IV.5.4.4. Ertrag aus der Entnahme Rekultivierungsrückstellungen**

Geplant war eine Entnahme von 2.543.477 €. Durch die verschobenen Maßnahmen auf den beiden Deponien wurden lediglich 1.110.129 € entnommen.

#### **IV.5.4.5 Aufwand aus Zuführung zu Rückstellung aus Kostenüberdeckung**

Das Geschäftsjahr 2011 schließt mit einer Zuführung der Kostenüberschüsse in Höhe von 1.363.385,89 € ab. Der Wirtschaftsplan sah eine Zuführung der Kostenüberschüsse von 360.783 € vor.

Die Abweichung ist im Wesentlichen auf die günstigeren Konditionen bei den Fremdleistungen bei der Biomüllverarbeitung zurück zu führen.

#### **IV.5.4.6 Buchführung und Abschlusskosten**

An Buchführung und Abschlusskosten waren 26.530 € eingeplant. Tatsächlich wurden jedoch 54.290 € ausgegeben. Hier entstand ein Mehraufwand von rund T€ 28. Bei der Erstellung des Wirtschaftsplans 2011 wurden versehentlich nur die Buchführungsaufwendungen und nicht die Abschluss- und Prüfungsaufwendungen berücksichtigt.

#### **IV.5.5 Zinsen**

Der Wirtschaftsplan hat Zinsaufwendungen von T€ 222 vorgesehen. Es wurden jedoch lediglich T€ 154 Zinsaufwendungen erbracht. Die niedrigeren Aufwendungen kamen insbesondere durch die Sondertilgung des Darlehens 605 792 089 Ende 2010 zustande. Bei der Wirtschaftsplanung war noch nicht bekannt, dass das Darlehen vorzeitig getilgt wird.

Die Wirtschaftsplanung geht von Zinserträgen in Höhe von T€ 116 aus, Echtzinsen flossen in Höhe von T€ 308. Im Ansatz 2011 waren die verschobenen Maßnahmen auf den beiden Deponien berücksichtigt. Die Entnahme aus der Rekultivierungsrückstellung wurde 2011 nicht erforderlich, das Ergebnis hat sich zum niedrigeren Ansatz 2011 dadurch verbessert. Die Zinserträge bestehen aus den Zinsen für die Festgeldanlagen, Zinsen des inneren Darlehens und des Girokontos.

Konstanz, 12. März 2012

Harald Nops  
Betriebsleiter

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.